

Groß Strehliker Kreis-Blatt.

Groß Strehliß, den 17. März 1920

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Inserationsgebühren sind für die kleinste Zeile oder deren Raum 25 Pf. zu zahlen. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über Steuernachfrist vom 3. Januar 1920 S. 87. — Bekanntmachung über die Rohfettübernahmepreise S. 87. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung S. 87. — Schweizerisches Konsulat S. 88. — Verordnung über den Verkehr mit den obereschlesischen, ost- und westpreussischen Abstimmungsgebieten S. 88. — Volksschulbauten S. 88. — Nachweisung über die Schulkinderzahl S. 89. — Geflügelcholera S. 89. — Ausgabe von Lebensmittel für Versorgungsberechtigte S. 90. — Abtragen der Bäume, Sträucher, und Hecken S. 90. — Vorlegung der Jagdpachtbedingungen und Beträge S. 90. — Maß- und Gewichtsrevision S. 90. — Obstbaumzucht S. 90. — Berichtigung S. 90. — Ausgabe von Invalidenquittungskarten S. 90. — Fleischversorgung S. 91. — Personalien S. 91. — Erbsicher der Räude S. 91. — Räudeausbruch S. 91.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über Steuernachfrist vom 3. Januar 1920 (Reichsgesetzblatt S. 45) vom 24. Februar 1920.

Wer Vermögen oder Einkommen, das zu einer öffentlichen Abgabe hätte veranlagt werden müssen, bisher nicht angegeben hat und deswegen verurteilte Strafen wegen Steuerzweckverweigerung sowie Verfall des verschwiegenen Vermögens gemäß dem Gesetze über Steuernachfrist abgeben will, wird angefordert, das bisher nicht angegebene Vermögen (Einkommen)

spätestens bis zum 15. April 1920

einem Finanzamte anzugeben, dabei sind Vor- und Zuname, Stand, Beruf oder Gewerbe nebst Wohnort und Wohnung oder Firma und Sitz genau zu bezeichnen. Die Angabe befreit den Steuerpflichtigen von jeder Strafe wegen Steuerzweckverweigerung, die sich auf das nachträglich angegebene Vermögen oder Einkommen beziehen. Nachforderungen von Abgabe für die Zeit vor dem 1. April 1915 sind ausgeschlossen.

Vermögen, das bei der Veranlagung zur Kriegsabgabe von Vermögenszuwachs oder zum Reichsnotopfer vorzüglich verschwiegen ist, verfällt kraft Gesetzes dem Reich. Unrichtige Angabe, die sich etwa noch in der Steuererklärung zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs finden, müssen daher unerzwinglich und jedenfalls so zeitig berichtigt werden, daß die Angaben noch bei der Veranlagung zu der Steuer berücksichtigt werden kann.

Berlin, den 24. Februar 1920.

Der Reichsminister der Finanzen.
gez. Erzberger.

Bekanntmachung über die Rohfettübernahmepreise.

Vom 4. März 1920.

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über Rohfette vom 16. März (Reichsgesetzblatt S. 165) werden unter Aufhebung der Bekanntmachung über die Rohfettübernahmepreise vom 24. November 1919 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 272 vom 27. November 1919) die Höchstgrenzen für die Rohfettübernahmepreise vom 1. März 1920 ab wie folgt, festgesetzt:

1. Bei frischem Rinderfett bei einem Rohfettanfall von einem Schlacht tier:		
Preisklasse I. von mehr als 15 kg		Mf. 10,50 f. 1 kg
" II. " " " 10—15 kg		" 9,00 "
" III. " " " 5—10 kg		" 7,50 "
" IV. " " " 5 kg und darunter		" 6,00 "

2. Für die übrigen Rinder- und Schaffette:

1. Frisches Schaffett	Mf. 9,00 für 1 kg
2. Nichtfrisches Rinderfett	" 3,00 "
3. " " Schaffett	" 3,00 "
4. Abfallfette	" 3,00 "
5. Fettbrocken und frisches trockenes Darmabschneidefett	" 7,50 "

Berlin, den 4. März 1920.

Der Reichswirtschaftsminister.
J. B.: Dr. Girsch.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 28. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 619) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschl. ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke:

Kobyano, Elaguth-Turawa, Satran-Turawa, Kadlub-Turawa, Königshuld, Wengern, Kl. Kottorz, Turawa, Gr. Kottorz, Friedrichsfelde, Dyloten, Vierstrzmitz, Bzisko, Lendzin, Lempelhof, Erdzitz, Schodnia, Chobie, Friedrichsgrätz, Verschau, Chronitau, Dembiohammer, Malapanie, Antonia, Güttendorf, Münchhausen, Krafchow, Palmirowitz, Dembio, Dombrowitz, Danicz, Kreuztal, Kgl. Carmerau, Kreis Doppeln.

Kneja, im Kreise Rosenberg D. O.
Mischline, Kl. und Gr. Staniß, Dolonowska, Grfl. Carmerau, Carlsthal, Dschiel, Kadlub, Grobisko, Boritzsch, Krafchnitz im Kreise Gr. Strehliß, bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten

festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperrn) die fremden Hunde nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzusetzen ist das Führen der mit einem sicheren Maulforde versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsorte ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn z. Bt. der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die norübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulforde versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirk ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeführt, mit einem sicheren Maulforde versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirk ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizeihunden und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulforde und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirk festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Wohnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Handelsperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes beauftragt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 26. Mai d. Js. einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 28. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 5. März 1920.

Der Regierungspräsident.

Schweizerisches Konsulat.

1. Nach einer Mitteilung der Schweizerischen Gesandtschaft in Berlin hat der Schweizerische Bundesrat beschloffen, in Breslau ein Schweizerisches Konsulat zu errichten, dessen Amtsbezirk die früheren preussische Provinz Schlesien, jetzt also die Provinzen Oberschlesien und Niederschlesien, umfaßt. Bis zur Ernennung eines Konsuls bleibt die Geschäftsführung bei der Schweizerischen Gesandtschaft in Berlin.

2. Die Finnische Gesandtschaft in Berlin wird für die zu ihrem Geschäftsbereich gehörigen Landesteile die konsularische Vertretung Finnlands unmittelbar handhaben.

Oppeln, den 3. März 1920.

Der Regierungspräsident.

Berordnung über den Verkehr mit den ober-schlesischen, ost- und westpreussischen Abstammungsgebieten. Vom 9. Februar 1920.

Auf Grund des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzb. S. 33) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer die im Friedensvertrag angegebenen Grenzen zwischen den ober-schlesischen, ost- und westpreussischen Abstammungsgebieten und dem übrigen Deutschen Reiche überschreitet, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

§ 2.

Für besondere Fälle kann der Reichsminister des Innern auch andere amtliche Papiere als genügenden Ausweis im Sinne des § 1 allgemein zulassen.

§ 3.

Für den kleinen Grenzverkehr können der Preussische Minister des Innern und die von ihm ermächtigten Behörden gewissen Arten von Personen andere Ausweise als Pässe gestatten.

§ 4.

In Einzelfällen können das Answärtige Amt (Paßstelle) sowie der Preussische Minister des Innern oder die von ihm ermächtigten Behörden Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 zulassen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt für den Verkehr mit dem ober-schlesischen Abstammungsgebiete mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Für den Verkehr mit den ost- und westpreussischen Abstammungsgebieten bestimmt der Reichsminister des Innern den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

Berlin, den 9. Februar 1920.

Der Reichspräsident.

Ebert

Der Reichsminister des Innern.

Stoß

Vorstehende Verordnung bringe ich zur Kenntnis der Kreisbevölkerung.

Groß Strehlitz, den 8. März 1920.

Bolkschulbauten.

Zur Anweisung des von der Staatskasse gemäß § 17 des Bolkschulunterhaltungsgesetzes zu erstattenden Teibetrages der durch notwendige Bauten für Bolkschulzwecke entstandenen Kosten ersuche ich die Schulvorstände unter Bezug auf meine Kreisblattdruckschrift vom 6. März 1910, mit etwaige Anträge auf Gewährung des staatlichen Baubeitrages für das ablaufende Etatsjahr bis spätestens den 1. April d. Js. nebst den zu einer sachgemäßen Prüfung erforderlichen Unterlagen (Rechnungen, Bauabrechnungen, Quittungen, Kostenanschläge) einzureichen.

Groß Strehlitz, den 13. März 1920.

Nachweisung über die Schulkinderzahl.

Diese Bekanntmachung ist von den Gemeindevorständen alsbald den Herren Schulleitern bekannt zu geben.

Die Herren Schulleiter werden ersucht, bis spätestens den 25. März 1920 eine Nachweisung über die Schulkinderzahl nach dem nachstehenden Muster durch die Hand der Herren Schulverbandsvorsteher hier einzureichen. Die Angaben müssen mit der größten Genauigkeit gemacht werden.

Groß Strehlig, den 10. März 1920.

Der Landrat.

..... Schule in

Gemeinde- und Gutsbezirke aus denen Kinder die Schule besuchen.	Schulkinderzahl (mit Ausnahme der Gastkinder)								Bemerkungen
	1. Mai		1. November		1. Mai		1. November		
	1917		1918		1919		Zu- sammen Spalte 2-7	durch- schnittlich Spalte 8 dividiert durch 6	
Gem.									
Gutsbezirk									
usw.									
Zusammen									
Gastweise besuchen die Schule									
aus Gem.									
aus Gutsbezirk									
Zusammen									

(Datum und Unterschrift.)

Geflügelcholera.

Die Geflügelcholera hat im vorigen Jahre dem hiesigen Kreise einen Schaden von mehreren Hunderttausend Mark zugefügt. Nachdem in zahlreichen Ortschaften der Ausbruch der Geflügelcholera wiederum amtlich festgestellt worden ist, bringe ich nachstehend eine genaue verständliche Belehrung über die Geflügelcholera zur allgemeinen Kenntnis. Zur Vermeidung der Verbreitung der Seuche mache ich ganz besonders auf die den Tierbesitzern nach § 1 der Regierungsverordnung vom 18. Januar 1904 obliegende Pflicht zur sofortigen Anzeige des Ausbruchs der Seuche an die Ortspolizeibehörde aufmerksam.

Gemeinschaftliche Belehrung über Geflügelcholera. Wesen und Weiterverbreitung.

Die Geflügelcholera ist eine ansteckende, durch die Geflügelcholeraerabakterien verursachte, schnell verlaufende Krankheit, die sämtliches Hausgeflügel, namentlich Hühner, Gänse und Enten befallt.

Die Geflügelcholeraerabakterien befinden sich im Blut und werden von den erkrankten Tieren mit dem Kote ausgeschieden. Die Ansteckung gesunder Geflügelbestände erfolgt am häufigsten durch den Zufuhr fremden Geflügels. Außerdem kann die Seuche durch Kadaver gefallener oder getöteter und durch Abgänge (Blut, Eingeweide, Federn) geschlachteter Geflügel verbreitet werden. Ferner kann sich gesundes Geflügel dadurch anstecken, daß es auf Sträucher und Weiden oder in Bäche und Tümpel getrieben wird oder mit Käfigen, Stallgeräten oder sonstigen Gegenständen in Berührung kommt, die durch die Aus-

scheidung von krankem Geflügel verunreinigt worden sind. Auch von Geflügelanstellungen aus kann die Geflügelcholera verstreut werden.

Krankheitsmerkmale an den lebenden Tieren.

Die Ansteckung eines Geflügelbestandes macht sich im Anfang in der Regel zuerst durch plötzlich auftretende Todesfälle bemerkbar. Die Hühner, Gänse, Enten usw. sterben nicht selten plötzlich wie an einer Vergiftung ohne, daß auffällige Krankheitserscheinungen an ihnen wahrgenommen wurden. Bei genauer Beobachtung des Bestandes nach dem Auftreten der ersten Todesfälle ist aber zu bemerken, daß einige Tiere matt und traurig sind, die Flügel hängen lassen, gesträubtes Gefieder aufweisen, Krämpfe zeigen und an stinkendem Durchfall leiden. Der entleerte Kot ist zuerst breiig und von weißgelber Farbe, später schleimig und wässrig und von graugrüner Farbe. Durchschnittlich dauert die Krankheit 1 bis 3 Tage und endet in der Mehrzahl der Fälle mit dem Tode. In vielen Seuchenfällen sterben 90—95 % der erkrankten Tiere. Die Krankheit greift in den angesteckten Beständen in der Regel rasch um sich. Unter gewissen Umständen kann der Verlauf der Seuche aber auch langsamer und milder sein.

Krankheitsmerkmale an den toten Tieren.

Bei gefallenem, getötetem oder geschlachtetem Geflügelcholeraerkranktem Geflügel findet man Veränderungen am Darms und an den Lungen, sowie am Herzen. Der Darm, namentlich der vordere Abschnitt sieht äußerlich in der Regel blaurötlich aus und läßt nach Öffnung einen mit Blut untermischten dünnflüssigen Inhalt erkennen

die Schleimhaut ist geschwollen und gerötet. Die Zungen erscheinen dunkelbraunrot und fühlen sich berber an als gewöhnlich. Am Leberaug des Herzens finden sich kleine rote Flecke und zuweilen auch feine abziehbare Beläge.

Anordnung.

Ich ordne für die von der Geflügelcholera bereits befallenen Ortlichkeiten und Gehöfte auf Grund der §§ 5 bis 8 der Landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Oppeln vom 18. Januar 1904 folgendes an:

1. Die Seuchengehöfte sind am Haupteingangstor oder an einer sonstigen, geeigneten Stelle in auffälliger und haltbarer Weise mit der Aufschrift „Geflügelcholera“ zu versehen.

2. Die verendeten oder getöteten Tiere sind mit allen ihren Teilen zu verbrennen oder nach zuvoriger Bestreunung mit Kalkstark in mindestens $\frac{1}{2}$ m tiefen Gruben zu vergraben.

3. Die kranken Tiere sind unter Stallsperrre, die noch geschlossen unter Gehöftsperrre zu stellen, sowie vor dem Betreten öffentlicher Wege und Wasserläufe, welche das Seuchengehöft berühren, fernzuhalten.

4. Die Ansuführung und der Verkauf lebenden oder geschlachteten Geflügels oder von Geflügelstücken aus den Seuchengehöften ist während der Seuchendauer verboten.

5. Wegen der Desinfektion der Seuchengehöfte, des Verbotes des Betretens dieser Gehöfte durch Geflügelhändler und wegen der Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung verweise ich auf die eingangs erwähnten im Amtsblatt Stück 5 für 1904 abgedruckte Verordnung betreffend die Maßregeln gegen die Geflügelcholera.

Die Geflügelbesitzer mache ich darauf aufmerksam, daß es jetzt eine Schutzimpfung gegen die Geflügelcholera gibt, die sich gut bewährt hat. Das Nähere über diese Impfung erfahren die Besitzer bei den Tierärzten.

Groß Strehlig, den 10. März 1920.

Ausgabe von Lebensmitteln für Versorgungsberechtigte.

Auf den Lebensmittelkartenabschnitt 78 für Versorgungsberechtigte kommen

- 1 Pfund Marmelade, $\frac{1}{2}$ Pfund Graupen,
- $\frac{1}{2}$ Pfund Haserflocken, $\frac{1}{4}$ Pfund Rüb-in,
- $\frac{1}{4}$ „ Speiseöl, 1 Päckchen Gletschpulver

zur Ausgabe.

Erwerbspreis des Kaufmanns für 1 Pfund Haserflocken in $\frac{1}{4}$ Pfund Beuteln 0,90 Mk., Verkaufshöchstpreis 1,16 Mk. Die übrigen Preise sind unverändert. Sämtliche Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes. Die Ausgabe beginnt Dienstag den 16. März und endet Dienstag den 23. März 1920. Die in dieser Zeit in der Lebensmittelversorgung nicht abgeholtten Waren gelten als verfallen.

Groß Strehlig, den 13. März 1920.

Abraupen der Bäume, Sträucher und Hecken.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, das gründliche Abraupen der Bäume, Sträucher und Hecken und Vertilgung der Raupennester bis zum 25. März 1920 zur Vermeidung der im § 368^a des Reichsstrafgesetzbuches

angedrohten Strafen alsbald anzuordnen, zugleich das saubere Abtragen und Abbürsten der Bäume, sowie das Bestreichen derselben mit dicker Kalkmilch zu empfehlen, und die eventuelle Bestrafung der säumigen Eigentümer, Nutzungsberechtigten und Pächter herbeizuführen.

Die Ortsbehörden und Gendarmen des Kreises werden hierdurch beauftragt, Unterlassungen der infolge des Bestehens ergangenen polizeilichen Anordnungen des Ortspolizeibehörden anzuzeigen.

Groß Strehlig, den 13. März 1920.

Vorlegung der Jagdpachtbedingungen und Verträge.

Die Gemeindevorsteher mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß alle Jagdpachtbedingungen ohne Ausnahme und ebenso die Jagdpachtverträge mir vor ihrer öffentlichen Auslegung vorzulegen sind.

Groß Strehlig, den 13. März 1920.

Maß- und Gewichtsrevision.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich über das Ergebnis der im Jahre 1919 bewirkten polizeilichen Maß- und Gewichtsrevisionen eine Nachweisung nach dem durch die Kreisblattverfügung vom 7. Dezember 1899 Stück 50 mitgeteilten Schema aufzustellen und mir bestimmt bis 31. März 1920 einzureichen.

Groß Strehlig, den 13. März 1920.

Obstbaumzucht.

Bei Beginn der Pflanzzeit nehme ich erneut Veranlassung, alle beteiligten Kreise vor dem Ankauf von Obstbäumen von Hausierern zu warnen. Der Verkauf solcher Bäume durch umherziehende Händler ist nach § 56 der Reichsgewerbeordnung verboten.

Groß Strehlig, den 13. März 1920.

Verächtigung.

In dem im Kreisblatt Stück 10 abgedruckten Auszug aus dem Verfaßtes am 28. Juni 1919 zwischen den Allierten und assoziierten Mächten einerseits und Deutschland andererseits geschlossenen Friedensvertrage muß es im § 3 Abs. 2 heißen: „Der Ausschlag besteht außer in geleggeberischer oder steuerlicher Hinsicht usw.“ und nicht: „Der Ausschlag besteht außerdem in geleggeberischer usw.“

Groß Strehlig, den 8. März 1920.

Ausgabe von Invalidentilgungskarten.

Die Magistrate, Gemeinde- und Entsorstände des Kreises haben hierher anzuzeigen, wieviel Invalidentilgungskarten in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis 31. Dezember 1919 zur Ausgabe gelangt sind.

Groß Strehlig, den 8. März 1920.

Beilage

zu Stück 12 des „Groß Strehliger Kreisblattes“

vom 17. März 1920.

Fleischversorgung.

In der Woche vom 14. bis 20. d. Mis. kommen auf den Wochenabschnitt 1 der Fleischkarte an die Fleischversorgungsberechtigten des Kreises 100 gr frisches amerikanisches Hindergepriesfleisch zur Verteilung.

Der Kleinhandelshöchstpreis für Hindergepriesfleisch ist auf 11.80 M. je Pfund festgesetzt worden. Derselbe ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes.

Die Fleischer haben bei Abholung des Gefrierfleisches die Wochenabschnitte Nr. 4 der abgelaufenen Fleischkarte einzureichen.

Die Ausgabe wird am Freitag und Sonnabend dieser Woche erfolgen.

Groß Strehlig, den 16. März 1920.

Personalien.

Bestellt der Inspektor Fritz Klataj in Ottmuth zum Waisenrat für die Ortsbezirke Ottmuth-Karlubitz.

Bestätigt, der Kaufmann Paul Teichmann in Deschowitz als Ortsrheber dieser Gemeinde.

Groß Strehlig, den 5. März 1920.

Der Landrat.

Groszpielsch.

Häudeausbruch.

Bei zwei Manttieren des Dom. Encho-Daniez ist durch den Herrn Kreisierarzt Häude festgestellt worden.

Stubendorf, den 10. März 1920.

Der Amtsvorsteher.

Häude erloschen.

Die Häude unter den Pferden des Bauers Ignaz Gaida in Himmelwitz ist erloschen.

Himmelwitz, den 9. März 1920.

Der Amtsvorsteher.

Die letzte Stimme für deutsches Grenzland!

Sieh Deine

Grenz-Spende

für die Volksabstimmungen

auf Postkarte Nr. Berlin 73776

an die Postkarte Nr. Berlin 73776

an die Postkarte Nr. Berlin 73776

Billigste Bezugsquelle für Säcke und Blauen

ERNST UNGER,

Groß Strehlig — Telefon 83.

Vorschuß-Verein zu Groß Strehlig

e. G. m. b. H.

1. ordentliche General-Versammlung
Sonntag, den 28. März, nachm. 4 Uhr
in Dietrichs Brauerei, Vereinszimmer links.

Tagesordnung:

1. Mitteilung der Jahresrechnung für 1919.
2. Genehmigung der Bilanz
3. Entlassung des Vorstandes.
4. Beschlussfassung über Verteilung des Reingewinns und über evtl. Deckung des früheren Verlustes der Genossen.
5. Wahl der Revisoren für 1920.
6. Vereinsangelegenheiten.

Der Aufsichtsrat

W. Skorupa, Vorsitzender.

Die Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr liegt in unserem Geschäftsbüro, Krakauerstraße 20 zur Einsicht der Genossen aus.

Der Vorstand

Müller Gomolka.

Die Darre für Nadelholzsamen in Seidorf i. Riesengeb.
steht unter Aufsicht der Forststelle der Landwirtschaftskammer.

!! Saatreinigung !!

Hiermit erlaube ich mir den Herren Landwirten mitzuteilen, daß ich in Groß Strehlitz eine **Saatreinigungsanstalt** errichtet habe und übernehme ich die Reinigung sämtlicher **Klee- und Grassaaten** zu angemessenen Preisen.

Durch Verwendung der neuesten auf diesem Gebiete existierenden Maschinen bin ich in der Lage, eine vollständig reine Ware, **frei von Seide und Wegebreit** sowie von sämtlichen Unkräutern herzustellen.

Ernst Unger, Gross Strehlitz.
Oppelnerstrasse 11. Ecke Hummerei. — Telefon Nro. 83.

Ullstein — Moden — Album

Frühling und Sommer 1920

Preis 3,50 Mark

Favorit-Moden-Album

Frühjahr — Sommer 1920

Preis 2,00 Mk.

Jugend-Moden-Album

und Wäschebuch 1920

Preis 2,00 Mk.

Zu haben in der Papierhandlung von

G. Hübner.

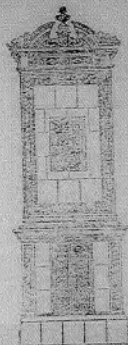
Roß-Schweif- und Mähnenhaare !

Schweinsborsten !

auch das kleinste Quantum kauft zu höchsten Tagespreisen

SPINDOR, Gonschiorowiz,

Kreis Groß Strehlitz OS.



TOCZKOWSKI, Ofenfabrik
 Groß Strehlitz, vis à vis der Gasanstalt.
 Ausführung von Ofenarbeiten.

Gebet- u. Gesangbücher

Glückwunschkarten

für Konfirmation u. Kommunion

✻ Konfirmations-Geschenke. ✻

G. Hübner's Papierhandlung.

Redaktion: für den amtlichen Teil Kreis-Sekretär Fleischer, für den Inzertenteil Georg Hübner.

Druck von Georg Hübner in Groß Strehlitz.

Komisja Międzysojusznicza Rządząca i Plebiscytowa na Górnym Śląsku.

Rozporządzenie

regulujące zachowanie broni palnej i amunicji.

Komisja Międzysojusznicza Rządząca i Plebiscytowa na Górnym Śląsku rozporządza co następuje:
Artykuł 1.

Nie wolno nikomu przechowywać broni lub przedmiotów, jak broni palnej wszystkiego rodzaju, granatów ręcznych lub karabinowych jakoteż amunicji, prochu lub materiału wybuchowego wszelkiego rodzaju.

Artykuł 2.

Oddawanie broni rozpocznie się 18-go marca 1920 r. o godzinie 8-ej z rana i będzie musiało być dokończone 23-go marca 1920 r. o godzinie 6-tej wieczorem.

Broń powinna być oddana w ręce odpowiedzialnych władz policji miejscowej (Prezydenta policji, wyższego burmistrza, burmistrza lub dozorczy miejscowego. Amtsvorsteher). W zamian za wszelkie oddane przedmioty wydane będzie pokwitowanie według wzoru (model nr. 1) podpisane przez policji miejscowej. Owe pokwitowanie wręczone będzie właścicielowi. Oddana broń będzie zaopatrzona kartką według wzoru (model nr. 2), wysortowana i używana w dobrym stanie pod odpowiedzialnością władz policji miejscowej.

Artykuł 3.

Wyjątkowo, osoby mieszkające daleko od wszelkich miast lub wsi w odległości nie przewyższającej 10 kilometrów od granicy mogą zachować jedną broni palną, z wyjątkiem wszelkiej broni wojennej, pod warunkiem otrzymania na to pozwolenia od kontrolera powiatowego. Słyszliwi zaopatrzeni pozwoleniem na polowanie również mogą otrzymać upoważnienie na zachowanie fuzji myśliwskich (najwyżej dwóch). Dyrektorzy kopalń lub kamieniołomów mogą otrzymać od kontrolera powiatowego upoważnienie na zachowanie dla własnego użytku taką ilość prochu lub materiału wybuchowego, jakiej im potrzeba dla wykonania robót eksploatacyjnych.

Broni starożytnej, nadającej się do zbiorów lub dekoracji mogą właściciele zachować. O posiadaniu i o handlu broni lub amunicji rozporządza artykuł 10-ty.

Artykuł 4.

Osoby należące do kategorii wymienionych w Artykule 3-im muszą podać prośbę o wydanie im upoważnienia przed 18. marcem. Drukowane dokumenta (model nr. 3) przez nich mogą być żądane. Władza policji miejscowej zbiorze zestawić liczbę pojedynczą wszystkie prośby powiatu i natychmiast je przesłać kontrolerowi powiatowemu, wykazując zaopatrywanie na każdą prośbę.

Artykuł 5.

Upoważnienia będą wypisane według wzoru (model nr. 4) i podpisane przez kontrolera powiatowego. Upoważnienia uważane są za osobiste i w każdej chwili mogą być odwołane.

Artykuł 6.

Ktokolwiek posiada broń, będzie musiał pokazać upoważnienie przy każdym zgadaniu władz cywilnych lub wojskowych. W razie zgubienia takowego upoważnienia, posiadający broń jest obowiązany natychmiast o zgubieniu zawiadomić kontrolera powiatowego i oddać mu wszelką broń i amunicję, którą posiada. Upoważnienie nie będzie odnowione.

Interalliierte Regierungs- und Plebiszits-Kommission für Oberschlesien.

Verordnung

betreffend Regelung des Schusswaffen- und Munitionsbesizes.

Die Interalliierte Regierungs- und Plebiszitskommission für Oberschlesien verfügt folgendes:

Art. 1.

Niemand darf Waffen oder sonstige Angriffsmittel bezw. Schusswaffen jeder Gattung, Hand- und Gewehrgranaten, sowie Munition, Pulver und Sprengstoffe, in seinem Besitz haben.

Art. 2.

Die Auslieferung der Waffen beginnt am 18. März 1920 um 8 Uhr vormittags und soll am 23. März um 6 Uhr nachmittags beendet sein. Die Ortspolizeibehörde (Polizeipräsident, Oberbürgermeister, Bürgermeister, Amtsvorsteher) hat die Waffen in Empfang zu nehmen und ist dafür verantwortlich. Bei der Einlieferung wird dem Inhaber ein von der Ortspolizeibehörde unterzeichneter Empfangsschein (Muster Nr. 1) ausgehändigt.

Die ausgelieferten Waffen werden mit einem Zettel (Muster Nr. 2) versehen, gruppenweise eingeteilt und in gutem Reinigungszustande, unter der Verantwortung der Ortspolizeibehörde aufbewahrt.

Art. 3.

Die Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Ortschaften in einer Zone von 10 Kilometer Tiefe, der Grenze entlang, haben, dürfen ausnahmsweise, mit Genehmigung des Kreiscontrollers eine Schusswaffe, nur nicht eine Kriegswaffe, bei sich behalten.

Die mit Jagdscheinen versehenen Jäger dürfen ebenfalls ihre eigenen Jagdschlingen (höchstens deren 2) bewahren.

Die Grubens- und Steinbruchdirektoren können von dem Kreiscontroller die Erlaubnis erhalten, die für den Betrieb notwendigen Borräte an Pulver und Sprengstoffen zu behalten.

Die alten Sammlungs- und Panopliewaffen sind nicht auszuliefern.

Die Bestimmungen betreffend den Handel von Waffen und Munition sind im Artikel 10 zu finden.

Art. 4.

Die im Artikel 3 in Betracht kommenden Personen haben vor dem 18. März ihr Gesuch einzureichen. Gedruckte Antragsformulare (Muster Nr. 3) werden ihnen zur Verfügung gestellt.

Die Ortspolizeibehörde hat die Gesuche für ihren Bezirk zu sammeln und diese unverzüglich an den Kreiscontroller gelangen zu lassen und sein Urteil darüber abzugeben.

Art. 5.

Die Genehmigungen (Muster Nr. 4) werden von dem Kreiscontroller ausgestellt und unterzeichnet. Sie sind persönlich und zu jeder Zeit widerruflich.

Art. 6.

Jeder Inhaber von Waffen hat den Genehmigungsschein auf Ersuchen der Zivil- und Militärbehörden vorzuzeigen.

Falls dieser ihm verloren gegangen ist, hat er dem Kreiscontroller die Sache unverzüglich zu melden und ihm die Waffen und Munitionen, die er in seinem Besitz hat, auszuhandigen.

Es wird keine neue Erlaubnis gegeben.

Art. 7.

Vorliegendes Verbot gilt nicht für die verschiedenen Beamten und Angestellten der Polizei (Landgendarmarie

Artykuł 7.

Zakaz obecny nie dotyczy urzędników policji (Landgendarmarie, Sicherheitspolizei, Staatspolizei, Ortspolizei), oficerów celnych (Zollbeamte), o uzbrojeniu których już było rozporządzenie wydane przez Komisję Międzysojuszną Rządzącą dnia 26-go lutego 1920 r.

Artykuł 8.

Leśnicy, ze względu na specjalne wymaganie ich służby, mogą zachować:

- 2 fuzję myśliwską do kuli i śrotu,
- 1 pistolet automatyczny,
- 1 fuzję lub karabin wojenny.

Leśnicy muszą przeto oddać karabiny wojskowe i wszelką inną broń, którą mogą poza tym posiadać.

Artykuł 9.

Każda osoba, która od 23-go marca miałyby zamiar kupić broń, musi się udać do władzy policji miejscowej swojej gminy z prośbą napisaną według wzoru (model nr. 5.) władzy policji miejscowej przesyłać swoją prośbę kontrolerowi powiatowemu, wykazując swoje zaprzytywanie na prośbę. Jeżeli odpowiedź tego urzędnika będzie przychylna, będzie dostarczone podającemu prośbę:

1. Upoważnienie na kupno broni (model nr. 6).
2. Upoważnienie na posiadanie broni (model nr. 4).

Upoważnienie na kupno broni ważne tylko będzie na przeciąg miesiąca i daje pozwolenie na kupno wyłącznie w wyznaczonym składzie broni.

Artykuł 10. Handel bronią jest dozwolony pod następującymi warunkami:

Składy broni wyłącznie mogą sprzedać broń osobom posiadającym upoważnienie przewidziane w artykule 9-ym. Handlarze broni muszą od 23-go marca 1920 r. utrzymywać dwie książki rejestrowe, które muszą być notowane i podpisane przez kontrolera powiatowego. Pierwsza z tych dwóch książek przeznaczona jest do zarejestrowania inwentarza broni i amunicji wszelkiego rodzaju. Inwentarz wypisany w dniu 23. marca 1920 r. musi być sprawdzony i zatwierdzony przez kontrolera powiatowego. Rejestr musi być utrzymywany w stanie gotowym do natychmiastowego sprawdzenia w każdy chwili.

Zakup i sprzedaż będą zapisane w drugim rejestrze z określeniem następującym:

- a) Data zakupu lub sprzedaży.
- b) Rodzaj i ilość broni lub amunicji kupionej lub sprzedanej.
- c) Nazwisko, imiona, zajęcie i zamieszkanie (domicile) kupującego lub sprzedającego.

Do tego rejestru muszą być przyłączone rozporządzenia:

- a) Wrazie sprzedaży — upoważnienia na kupno broni.
- b) W razie zakupu — faktury pochodzenia.

Artykuł 11. Kto powyższe przepisy przekroczy, będzie karany bądź do więzienia (do pięciu lat), bądź do grzywny (do 15 000 marek) na mocy I i IV artykułu rozporządzenia z dnia 13-go stycznia 1920 r. o środkach koniecznych do przywrócenie porządku i bezpieczeństwa publicznego.

Artykuł 12. Dyrektor Departamentu Spraw Wewnętrznych jest wyznaczony do wykonania niniejszego rozporządzenia.

Opole, dnia 12. marca 1920.

Przewodniczący Komisji Międzysojusznicy
Rządzącej i Plebiscytowej na Górnym Śląsku
Le Rond.

Z upoważnienia Przewodniczącego:
Prefekt, Dyrektor Departamentu Spraw Wewnętrznych
Anjubault.

Sicherheitspolizei, Staatspolizei, Ortspolizei) sowie für die Zolloffiziere und Zollbeamten, deren Bewaffnung durch den Beschluß der Interalliierten Regierungskommission vom 26. Februar 1920, festgelegt worden ist.
Art. 8.

Um ihren dienstlichen Verpflichtungen weiter nachkommen zu können, dürfen die Förster folgende Waffen in ihrem Besitz haben:

2 Jagdflinten, 1 Selbstladepistole, 1 Kriegsgewehr oder Karabiner.

Diese Beamten sind verpflichtet, Kriegskarabiner und sonstige überzählige Waffen anzuliefern, die sie in ihrem Besitz haben sollten.

Art. 9.

Jede Person, die nach dem 23. März 1920 eine Waffe in einem Waffengeschäft kaufen möchte, hat der Ortspolizeibehörde ihrer Gemeinde ein Gesuch (Muster Nr. 5) einzureichen. Die Ortspolizeibehörde hat dieses Gesuch mit seinem schriftlichen Gutachten an den Kreis-kontrollleur gelangen zu lassen.

Falls der Kreis-kontrollleur dieses Gesuch gutheißt, läßt er dem Antragsteller

1. einen Waffentaufschein (Muster Nr. 6),
 2. einen Waffenbesitzschein (Muster Nr. 4) zugehen.
- Der Waffentaufschein ist nur für einen Monat und bei einer bestimmten Waffenhandlung gültig.

Art. 10.

Der Waffenhandel durch Waffengeschäfte ist nur unter nachstehenden Einschränkungen gestattet.

Sie dürfen nur den Leuten Waffen verkaufen, die dem Artikel 9 gemäß mit einem Waffentaufschein versehen sind. Sie sind verpflichtet, vom 23. März 1920 an, zwei von dem Kreis-kontrollleur numerierte und unterzeichnete Register zu führen.

In das erstere wird das Verzeichnis der Waffen und Munitionen jeder Gattung eingetragen.

Das am 23. März 1920 aufgestellte Verzeichnis wird von dem Kreis-kontrollleur geprüft und genehmigt. Späterhin muß es stets auf dem Laufenden sein, damit zu jeder Zeit eine sofortige Kontrolle desselben stattfinden könne. Gekaufte und verkaufte Artikel sind in ein zweites Register einzutragen mit Verzeichnung:

- a) des Datums des Einkaufs und Verkaufs,
- b) der Gattung und der Zahl der gekauften oder verkauften Waffen oder Munition,
- c) des Namens, Vornamens, Berufs und zuständigen Wohnortes des Käufers oder Verkäufers.

Diesem Register hat er beizufügen:

- a) für Verkauf: die Waffentaufscheine,
- b) für Einkauf: die Rechnungen der Lieferanten.

Art. 11.

Alle Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften werden auf Grund des Artikels 1 und 4 der Verordnung vom 13. Januar 1920 betr. die notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung und der öffentlichen Sicherheit mit Gefängnis (bis zu 5 Jahren) oder mit Geldstrafe (bis zu 15 000 Mark) bestraft.

Art. 12.

Der Direktor des Departements des Innern wird mit der Ausführung obiger Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Oppeln, den 12. März 1920.

Der Präsident der Interalliierten Regierungs- und Plebiszits-Kommission für Ober-Schlesien.

Le Rond.

Gegengezeichnet: Der Präsiel,
Direktor des Departements des Innern.
Anjubault.